



## ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

**Beteiltigt:**

**Betreff:**

Gründung der Gesellschaft DMO GmbH als Tochterunternehmen der TKRZ  
Stadtwerke GmbH Emsdetten, und der items GmbH & Co. KG

**Beratungsfolge:**

21.03.2024 Haupt- und Finanzausschuss  
11.04.2024 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gründung der Gesellschaft DMO GmbH als Tochterunternehmen der TKRZ  
Stadtwerke GmbH, Emsdetten, und der items GmbH & Co. KG wird zugestimmt.
2. Der Einzahlung von 2 Mio. € in das Eigenkapital der DMO GmbH zum Erwerb  
eines Geschäftsanteils in Höhe von 50% wird zugestimmt.
3. Der Errichtung eines Rechenzentrums durch die DMO GmbH am Flughafen  
Münster/Osnabrück (FMO) wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse zu 1.-3. gemäß § 115 GO NRW  
bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.
5. Herr Erik Höhne (Vorstand der Mark-E AG) wird als Vertreter der Kommune  
gemäß § 113 GO NRW in die Gesellschafterversammlung der items management  
GmbH, in die Gesellschafterversammlung der items GmbH & Co. KG sowie in den  
Beirat der items GmbH & Co. KG entsandt. Herr Höhne wird zudem angewiesen,  
den Beschlüssen zu 1.-3. in diesen Gremien zuzustimmen.
6. Der Geschäftsführer der items GmbH & Co. KG wird als Vertreter der Kommune  
gemäß § 113 GO NRW in die Gesellschafterversammlung der DMO GmbH  
entsandt.



## **Kurzfassung**

entfällt

## **Begründung**

Die Mark-E AG hält 10,00 % der Anteile an der items management GmbH, die zudem Komplementärin der items GmbH & Co. KG ist. Die items wurde 1999 durch Auslagerung des IT-Bereichs der Stadtwerke Münster gegründet. Seither wurden mehrere kommunale Gesellschafter aufgenommen. Im Regelfall ging damit auch die (teilweise) Übernahme der jeweiligen IT-Abteilungen bzw. der Abschluss von Verträgen über die Erbringung umfangreicher IT-Dienstleistungen einher. Diese Dienstleistungen umfassen auch den Aufbau und Betrieb von Rechenzentren.

Ziel ist der Aufbau von Rechenzentrumskapazitäten für die Erbringung der Dienstleistungen der items GmbH & Co. KG und der TKRZ Stadtwerke GmbH (100% Tochter der Stadtwerke Emsdetten) unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen an IT-Sicherheit, Energieeffizienz und Datensouveränität. Hierzu ist geplant, am Standort Flughafen Münster-Osnabrück in Greven ein neues Rechenzentrum zu errichten. Der Standort bietet die Möglichkeit der eigenen PV-Stromerzeugung (min. 600-750 kWp), der Anbindung an den vorhandenen TKRZ-Glasfaserbackbone, die Nutzung der Abwärme und die Option der sukzessiven Erweiterung der Kapazitäten über einzelne Bauabschnitte. Der erste Bauabschnitt ist kalkuliert auf die Realisierung von 140 Server-Racks/0,7 MW elektrischer Anschlussleistung.

Die Anteilseigner der neuzugründenden „DMO GmbH“, mit dem Unternehmenssitz Greven, werden zu jeweils 50% die items GmbH & Co. KG und die TKRZ Stadtwerke GmbH. Der Business-Case sieht eine Investitionssumme in Höhe von 8,2 Mio. € vor. Das Eigenkapital in Höhe von insgesamt 4,0 Mio. € teilt sich auf in 2,0 Mio. € Barmitteln seitens items GmbH & Co. KG und seitens TKRZ Stadtwerke GmbH durch Einbringung des RZ Rheine ergänzt um Barmittel im Gesamtwert von 2,0 Mio. €.

Die neue Gesellschaft wird kein Personal anstellen. Die notwendigen Tätigkeiten zur Erfüllung der Geschäftszwecke (RZ-Betrieb, Informationssicherheit, Finanzen, Controlling...) werden durch die Gesellschafter erbracht. Hierdurch können finanzielle Risiken reduziert und vorhandene Strukturen effizienter ausgelastet werden. In der Hochlaufkurve der 140 Server-Racks gehen wir von einer Belegung bei Betriebsbeginn von 25 Racks und ab dem zweiten Jahr von 46 Racks, einer jährlichen Steigerung der Auslastung von 25% und einer Maximalbelegung von 90% aus – womit im 6. Jahr die Zielmarke der Maximalbelegung erreicht wird. Die Steigerung der Fertigungstiefe ergänzt das Angebotsportfolio der items. Kunden und Gesellschafter müssen dem steigenden Sicherheits- und Verfügbarkeitsanforderungen gerecht werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen stellt die Kunden vor große finanzielle und organisatorische Herausforderungen. Ein professional gemanagtes, regionales Rechenzentrum kann hier wirksam entlasten.



Die Veränderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hagen.

Die Gründung der DMO GmbH ist gemäß § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung**

keine Auswirkungen (o)

**Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

## Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

## **Oberbürgermeister**

## Gesehen:

## **Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer**

## Stadtsyndikus

### Bejgeordnete/r

## Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

### **Amt/Eigenbetrieb:**

## **Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** **Anzahl:**

**Gesellschaftsvertrag  
der Firma DMO GmbH  
mit dem Sitz in Greven**

## **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt die Firma

**DMO GmbH**

und hat ihren Sitz in Greven.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Rechenzentren sowie die Bereitstellung von Co-Location Kapazitäten für Ihre Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsge setzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.
- (4) Die Kurzform DMO bedeutet Datacenter Münster/Osnabrück.

## **§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen).

(2) Von dem Stammkapital übernimmt:

items GmbH & Co. KG, Hafenweg 7, 48155 Münster einen Geschäftsanteil (lfd. Nr. 1) im Nennbetrag zu 1.000.000,00 €

TKRZ Stadtwerke GmbH, Kirchstrasse 18, 48282 Emsdetten einen Geschäftsanteil (lfd. Nr. 2) im Nennbetrag zu 1.000.000,00 €.

(3) Die Einlage ist in bar zu leisten und sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(4) Als neben der Bareinlagepflicht für die Anteilsgewährung zu leistendes Aufgeld verpflichtet sich

- die Gründungsgesellschafterin items GmbH & Co. KG einen Betrag von [...] € auf das Geschäftskonto der Gesellschaft einzuzahlen (Bar-Agio), und
- die Gründungsgesellschafterin TKRZ Stadtwerke GmbH im Wege der Einbringung zu Buchwerten ihr Rechenzentrum Rheine mit allen Aktiven und ohne Passiva mit Ausnahme des Darlehensvertrages vom [...] (einschließlich der daraus resultierenden Verbindlichkeiten) auf die Gesellschaft zu deren ausschließlich Eigentum zu übertragen (Sach-Agio), wobei beide Gründungsgesellschafter diesem Sach-Agio den gleichen Wert wie dem Bar-Agio beimessen.

Das jeweilige Aufgeld ist in die Kapitalrücklage gem. § 272 Abs. 2 HGB zu buchen.

#### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 5 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jeder jeweilige Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich vorzunehmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze (insbesondere auch der §§107 GO NW ff.), dieses Gesellschaftsvertrages, der gegebenenfalls von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie nach konkreten Einzelfallweisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

## **§ 6 Transparenz der Bezüge von Geschäftsführern**

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind.
- (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
- (c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## § 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet u.a. in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge;
- (2) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (3) Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
- (4) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- (5) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (6) Verfügung über sowie Teilung, Zusammenlegung oder Einziehung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft;
- (7) Aufbau neuer Geschäftsfelder;
- (8) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (9) den Abschluss, die Beendigung und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, Eingliederungsverträge und Verschmelzungsverträge;
- (10) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft oder Abspaltung von wesentlichen Unternehmensteilen;
- (11) Auflösung/Schließung eines Niederlassungsstandortes,
- (12) Fragen der Geschäftsführung auf Antrag der Geschäftsführung.

(13) Aufnahme weitere kommunaler Gesellschafter

Außerdem entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen übrigen, ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit hierfür nicht aufgrund dieser Satzung ein anderes Gesellschaftsorgan zuständig ist.

## **§ 8 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, das Einberufungsorgan unverzüglich zu unterrichten, wenn sie erkennen, dass das Gesellschaftsinteresse die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens Ende Juni des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn alle Gesellschafter anwesend und einverstanden sind, kann eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abgehalten werden.

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

Je 1,-- Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, die in der ersten Versammlung eines jeden Kalenderjahres jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden, und einer / einem von ihr / ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zum Zeitpunkt und Ort der Versammlung, den anwesenden und vertretenen Teilnehmern sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.

Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals gefasst, soweit in dieser Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauffolgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) GO NRW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist.

- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Es sind die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW zu beachten.

## **§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Im Lagebericht, oder im Zusammenhang damit, ist Stellung zu nehmen zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Für den Jahresabschluss einschließlich seiner Offenlegung, dsgl. für den Lagebericht, die Prüfung und die Ergebnisverwendung gelten die für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Bestimmungen des Dritten Buches des HGB.
- (5) Der Auftrag der Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
  - a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (gem. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz); der Abschlussprüfer hat daher die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfberichts sein,

- b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
  - c) Darstellung der verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - d) Darstellung der Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Den mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgesetzes zu.
- (7) Der Teil eines etwaigen Jahresüberschusses, der nicht thesauriert wird (Ausschüttungsbetrag“), wird unter den Gesellschaftern in dem prozentualen Verhältnis verteilt, wie deren Geschäftsanteile zum Gesamtstammkapital der Gesellschaft stehen.

## **§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder über Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei ausdrücklich vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## **§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn
1. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  2. die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters, seine sonstigen Gesellschafterrechte oder seine Ansprüche gegen die

Gesellschaft betrieben wird, oder ein Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

3. der betroffene Gesellschafter seine Eigenschaft als Sektorenauftraggeber verliert, oder die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird,
4. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB) vorliegt, insbesondere wenn ein Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft auszuschließen,
5. ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, oder
6. bei einem Gesellschafter ein Kontrollwechsel eintritt; ein solcher Kontrollwechsel liegt vor, wenn und sobald durch einen Vorgang oder mehrere Vorgänge ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder auf sonstige Weise mindestens 30% der Stimmrechte bei dem Gesellschafter iSd §§ 29, 35 Abs. 1 S 1 WpÜG auf sich vereinigen. Einem Kontrollwechsel steht die Begründung einer Treuhänder, einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und ähnlicher Konstrukte gleich, kraft derer ein Dritter oder mehrere zusammen handelnde Dritte Einfluss auf einen Gesellschafter und/oder den von ihm an der Gesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteil ausüben können.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

- (3) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil an Stelle der Einziehung an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abzutreten ist. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft unter Befreiung von

den Beschränkungen des § 181 BGB bereits heute unwiderruflich zur Vornahme der Abtretung.

Falls bei Beschlussfassung feststeht, dass die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft gegen zwingende Vorschriften der Kapitalerhaltung verstoßen würde, kann nur die Abtretung (und nicht auch die Einziehung) eines Geschäftsanteils beschlossen werden.

Die Gesellschaft teilt dem betroffenen Gesellschafter den Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung des Geschäftsanteils unverzüglich schriftlich mit. Der Beschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

### **§ 13 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 14 Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

- (1) Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.
- (2) Die Höhe der Abfindung beträgt 70% des Verkehrswerts des einbezahnten Geschäftsanteils bezogen auf den Unternehmenswert der Gesellschaft, der nach den jeweils gültigen Grundsätzen der Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. zu ermitteln ist.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.

- (4) Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.
- (5) Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt.
- (6) Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung nicht zustande, wird sie für alle Beteiligten mit bindender Wirkung von einem Wirtschaftsprüfer festgesetzt. Falls die Beteiligten sich über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen können, soll er auf Antrag eines Beteiligten von dem am Sitz der Gesellschaft zuständigen Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer bestimmt werden. Die Kosten des Verfahrens tragen alle Beteiligten zu untereinander gleichen Teilen.
- (7) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten, wobei die erste Rate spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig ist, in dem sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorangegangenen Teilbetrages zahlbar. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2% über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten zu zahlen. Die Gesellschaft ist zu einer Sicherheitsleistung für die Abfindung nicht verpflichtet. Zahlungen können jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig entrichtet werden.

## **§ 15 Liquidation**

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.
- (3) Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## **§ 17 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten ortsüblich in den Amtsblättern der Städte Münster und Emsdetten bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen.